

K16 Richtlinien für Sicherheitsmaßnahmen bei der Durchführung von Bauaufgaben - RiSBau

Inhaltsverzeichnis:

1	Zweck, Geltungsbereich	1
2	Definition	2
3	Aufstellung von Unterlagen gemäß den Abschnitten C, D, E RBBau	3
4	Geheimsschutz allgemein	4
5	Geheimsschutz im Verkehr mit Bewerbern, Bietern und Auftragnehmer	4
6	Sperrzonen und Schutzzonen	6
7	Verschlussachenvergabe	8
8	Verträge mit Freiberuflich Tätigen	9
9	Rechnungslegung, Vorprüfung	10
10	Prüfung der Sicherheitsmaßnahmen	10
11	Baubestandsdokumentation	10

1 Zweck, Geltungsbereich

Die RiSBau regeln die bei Planung und Ausführung schutzbedürftiger Baumaßnahmen des Bundes notwendigen Sicherheitsmaßnahmen.

Die RiSBau gelten auch für schutzbedürftige Baumaßnahmen der NATO-Infrastruktur (vgl. „Richtlinien zur Vergabe von Aufträgen für Bauvorhaben der gemeinsam finanzierten NATO-Infrastruktur - RiNATO“, Vergabehandbuch, Teil V) sowie für Baumaßnahmen der Streitkräfte der Entsendestaaten (vgl. „Auftragsbauten Grundsätze - ABG“), soweit mit den Bedarfsträgern vereinbart.

Die Schutzbedürftigkeit kann sich ergeben aus den Belangen:

- des Geheimsschutzes,
- des Sabotageschutzes,
- des Schutzes gegen gewaltsame Demonstrationen,
- des Schutzes gegen terroristische Anschläge.

Die RiSBau werden ergänzt durch die für die Dienststellen des Bundes und der Länder ergangenen sonstigen Sicherheits-Anweisungen und Gesetze, wie u. a.:

- das Vergabehandbuch (VHB), Teil II und VI,
- das Gesetz über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen des Bundes (SÜG)
- die Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des BMI zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen (VS-Anweisung- VSA) ,
- das Handbuch für den Geheimsschutz in der Wirtschaft (GHB) des BMWi und
- die Baufachlichen Richtlinien für die Durchführung von Baumaßnahmen der Bundeswehr (BFR 0-017.50), die im Bedarfsfall zu berücksichtigen sind, sowie
- die besonderen vergabe- und vertragsrechtlichen Bestimmungen für schutzbedürftige Baumaßnahmen des Bundes sowie der NATO-Infrastruktur und der Streitkräfte der Entsendestaaten gemäß § 1a A Nr. 3 und § 10 A Nr. 16 VHB.

Die RiSBau behandeln:

- das Zusammenwirken der beteiligten Dienststellen (Bedarfsträger, Bauverwaltung, Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMW), Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft sowie
- den Verkehr mit Außenstehenden (insbesondere Auftragnehmern) hinsichtlich der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen.

2 Definition

2.1 Bewerber, Bieter, Auftragnehmer, Freiberuflich Tätige

Bewerber, Bieter, Auftragnehmer im Sinne dieser Richtlinien sind:

- Unternehmer, die Bau- und Lieferleistungen ausführen,
- andere Unternehmer (z. B. Dienstleistungsunternehmer des Transportgewerbes), die bei Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen tätig werden sowie
- Nachunternehmer.

Freiberuflich Tätige sind:

- freiberuflich Tätige, die für Planung und Ausführung eingeschaltet werden,
- Sachverständige, die beratend oder gutachterlich tätig werden,
- andere Unternehmer (z. B. Dienstleistungsunternehmer des grafischen Gewerbes), die bei Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen tätig werden, sowie
- deren Erfüllungsgehilfen.

2.2 Unterlagen

Unterlagen im Sinne dieser Richtlinien sind alle schriftlichen, zeichnerischen, bildlichen und gegenständlichen Darstellungen, wie z. B. Modelle, Musterstücke, Schriftstücke, Übersetzungen, Drucksachen, Druckblätter, Zeichnungen, Lageskizzen, Land- und Seekarten, Pläne, Rechnungslegungsunterlagen nach RBBau Abschnitt J 2. Zur Rechnungslegung gehörende Unterlagen sind Statistiken, Lichtpausen, Lichtbilder und deren Negative, Diapositive, digitale oder magnetische Bildaufzeichnungen, Fotokopien, Disketten, Tonträger, Datenträger aller Art oder andere Informationsträger ggf. auch mündliche Darstellungen von Baumaßnahmen bzw. baulichen Anlagen und ihren Teilen.

2.3 Verschlussachen

2.3.1 Verschlussachen im Sinne dieser Richtlinien sind Unterlagen und sonstige Angelegenheiten aller Art, die durch besondere Sicherheitsmaßnahmen gegen die Kenntnis durch Unbefugte geschützt werden müssen und entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit eingestuft und gekennzeichnet sind (vgl. §§ 2 und 3 der vom BMI herausgegebenen VS-Anweisung).

2.3.2 Bei Verschlussachen werden folgende Geheimhaltungsgrade unterschieden:

Geheimhaltungsgrad	englisch	französisch
STRENG GEHEIM	TOP SECRET	TRES SECRET
GEHEIM	SECRET	SECRET (DEFENSE)
VS-VERTRAULICH	CONFIDENTIAL	CONFIDENTIEL (DEFENSE)
VS - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH	RESTRICTED	DIFFUSION RESTREINTE

2.4 Sperrzonen

Sperrzonen im Sinne dieser Richtlinien sind aus Gründen des Geheimschutzes abgegrenzte Baustellen oder abgegrenzte Teile von Baustellen innerhalb oder außerhalb bestehender Anlagen, die VS-VERTRAULICH oder höher eingestuft sind.

2.5 Schutzzonen

Schutzzonen im Sinne dieser Richtlinien sind wegen anderer Sicherheitsbelange - z. B. Sabotageschutz oder Sicherheitsbereich im Sinne des § 1, Abs. 2, Nr. 3 des SÜG – abgegrenzte Baustellen oder abgegrenzte Teile von Baustellen.

2.6 Verschlussachenvergaben

Verschlussachenvergaben im Sinne dieser Richtlinien sind alle Vergaben an Unternehmer und Freiberuflich Tätige, bei denen mit Verschlussachen der Geheimhaltungsgrade VS-

VERTRAULICH, GEHEIM, oder STRENG GEHEIM umgegangen werden muss. Vergaben für Leistungen in Sperrzonen sind unabhängig von der Einstufung von Unterlagen hinsichtlich eines Geheimhaltungsgrades wie Verschlussachenvergaben durchzuführen.

2.7 Verschlussachenaufträge

Verschlussachenaufträge (VS-Aufträge) im Sinne dieser Richtlinien sind alle Aufträge an Unternehmer und Freiberuflich Tätige, die im Rahmen eines VS-Vergabeverfahrens vergeben werden.

3 Aufstellung von Unterlagen gemäß den Abschnitten C, D, E RBBau

3.1 Die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen sind grundsätzlich von der nutzenden Verwaltung *) zu bestimmen.

Die nutzende Verwaltung beteiligt dabei ihren Geheimschutz- bzw. Sicherheitsbeauftragten. Dieser kann im Bedarfsfall folgende Stellen hinzuziehen:

- das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) im Rahmen der Mitwirkung nach § 7 Abs. 1 VS-Anweisung in allen Fragen des materiellen Geheimschutzes, einschließlich Abhörsicherheit und der Abstrahlsicherheit,
- die zuständigen örtlichen Beratungsstellen der Kriminalpolizei in Fragen des Objektschutzes gegen terroristische Angriffe und des Schutzes gegen gewaltsame Demonstrationen,
- das Bundeskriminalamt¹, soweit es sich um Dienst- oder Wohnsitze von Mitgliedern der Verfassungsorgane des Bundes handelt, bei Baumaßnahmen für die Verfassungsorgane und oberste Bundesbehörden ist zusätzlich die Bundespolizei (BPol) zu beteiligen,
- die Beratungsstellen für Angelegenheiten des materiellen Sabotageschutzes, soweit es sich um lebens- und verteidigungswichtige Einrichtungen handelt.

Anmerkung:

Wenn eine Einrichtung als lebens- und verteidigungswichtig eingestuft wird, erfolgt eine entsprechende Mitteilung an die nutzende Verwaltung.

Bei Baumaßnahmen des Bundesministeriums der Verteidigung tritt an die Stelle der genannten Einrichtungen das Amt für Sicherheit der Bundeswehr.

3.2 Forderungen der nutzenden Verwaltung

Die nutzende Verwaltung hat möglichst bereits bei der Aufstellung der Ausgabenanmeldung - Bau (AA - Bau) für Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten (Abschnitt D 2 RBBau) bzw. bei Aufstellung der - Entscheidungsunterlage - Bau- (ES - Bau) für Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten (Abschnitt E 2 RBBau)

- a. ihre Forderungen hinsichtlich der Geheimhaltung von Unterlagen sowie hinsichtlich der Ausweisung von Sperr- bzw. Schutzzonen zu stellen,
- b. die Dienststelle zu benennen, mit der die Bauverwaltung bei der Durchführung der Baumaßnahmen die erforderlichen Abstimmungen in Sicherheitsfragen vornehmen soll sowie
- c. ihre Forderungen hinsichtlich baulich-technischer Sicherungsmaßnahmen zu stellen.

Im Rahmen der Festlegung des Baubedarfs nach Abschnitt C 3 RBBau legen die nutzende Verwaltung (ggf. nach Abstimmung mit den in Nr. 3.1 genannten Dienststellen) und die hausverwaltende Dienststelle die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen gemeinsam fest. Diese Festlegungen sind in die Baubedarfsnachweisung - BBN - nach Abschnitt 3.2 RBBau aufzunehmen.

3.3 Katalog der Festlegungen

Mit dem Planungs- und Ausführungsauftrag nach Abschnitt D 3 RBBau bzw. Abschnitt E 3.1 RBBau sind festzulegen:

- a. die Überprüfungsart im Sinne des SÜG § 8-10 (Ü1-Ü3), wonach die Mitarbeiter der Bauverwaltung, Freiberuflich Tätige und Auftragnehmer zu überprüfen sind,
- b. die baulich-technischen Sicherungsmaßnahmen,

¹ Bundeskriminalamt (Abt. SG), Treptower Park 5-8, 12435 Berlin

- c. die Geheimhaltungsgrade, in welche die zur Vorbereitung und Ausführung der Baumaßnahmen bzw. Bauwerke erforderlichen Unterlagen im Einzelnen sowie in ihrer Gesamtheit einzustufen sind,
- d. in welchem räumlichen und zeitlichen Umfang eine Baustelle als Schutzzone oder Sperrzone einzurichten ist,
- e. ob und inwieweit Erkundigungen nach der Herkunft bestimmter Stoffe oder Teile erforderlich sind,
- f. ob und inwieweit Beschränkungen bei der Anfuhr von Stoffen und Teilen notwendig sind,
- g. ob und ggf. welche Beschränkungen bei der Beschäftigung von Arbeitskräften bestimmter Herkunft erforderlich sind,
- h. die Art und der Umfang der Bewachung.

3.4 Veranschlagung

Nach Muster 6 RBBau sind die Kosten für

- baulich-technische Sicherheitsmaßnahmen bei den Kostengruppen 300 bis 500 und
- Maßnahmen zur Abgrenzung und Überwachung von Sperrzonen und Schutzzonen sowie sonstige Nebenkosten bei der Kostengruppe 700 zu veranschlagen.

4 Geheimschutz allgemein

4.1 Grundsatz für die VS-Einstufung

- 4.1.1 Geheimschutz ist nur in dem unbedingt notwendigen Umfang anzuordnen. Die Geheimhaltungsgrade dürfen nicht höher als erforderlich festgesetzt werden.
- 4.1.2 Einzelheiten der Einstufung hinsichtlich eines Geheimhaltungsgrades und eventuelle Änderungen werden insbesondere in den §§ 8 und 9 in der vom BMI herausgegebenen VS-Anweisung geregelt.

4.2 Differenzierung bei der VS-Einstufung

- 4.2.1 Der Geheimschutz ist nach Möglichkeit zu differenzieren, und zwar zeitlich durch unterschiedliche Geheimhaltungsgrade für die verschiedenen Durchführungsphasen der Baumaßnahme (Planung, Vergabe, Ausführung und Dokumentation) und räumlich durch unterschiedliche Geheimhaltungsgrade für einzelne Bereiche der Baumaßnahmen / Bauwerke / Baustellenbereiche.
- 4.2.2 Möglichkeiten zur Vermeidung unnötiger Geheimschutzmaßnahmen bzw. zur niedrigeren Einstufung von Unterlagen sind zu nutzen, etwa durch Unterteilung von Lageplänen, Weglassen von Beschriftungen, Verwendung von Tarnbezeichnungen und dergleichen.

4.3 Zuständigkeit des BMWi

Das BMWi ist für den Geheimschutz in der Wirtschaft zuständig. Es stellt mit den nicht-öffentlichen Auftragnehmern (Unternehmen) den Zugang zu und die Aufbewahrung von VS-VERTRAULICH oder höher eingestuften VS in der Wirtschaft sicher und führt hier die Sicherheitsüberprüfungen von Personen durch, die im nicht-öffentlichen Bereich Zugang zu VS erhalten sollen.

5 Geheimschutz im Verkehr mit Bewerbern, Bieter und Auftragnehmer

5.1 Auswahl der Bewerber und Auftragnehmer

5.1.1 Verschlussachenvergaben / -aufträge

Für Verschlussachenvergaben kommen nur solche Bewerber in Betracht, die ihren Sitz in einem NATO-Staat (z. Zt. Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Kanada, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Portugal, Spanien, Türkei, USA) haben und entsprechend zum Zugang mit Verschlussachen ermächtigt sind bzw. bereit sind, sich dem Geheimschutzverfahren des jeweiligen Heimatlandes, in der Bundesrepublik Deutschland dem geheimschutzverfahren des BMWi (Geheimschutzbetreuung) zu unterzie-

hen. Für die Geheimschutzbetreuung des BMWi gelten die Vorschriften des Handbuchs für den Geheimschutz in der Wirtschaft (GHB).

Zusätzlich ist wie folgt zu verfahren:

Für die Durchführung von Verschlussaufträgen des Bundes ist nur dann eine Sicherheitsbescheid beim BMWi anzufordern, wenn dem Unternehmen oder Freiberuflich Tätigen Verschlussausgehändigt werden sollen, d. h. die Auftragnehmer Vorkehrungen für die Aufbewahrung von Verschlussausgehändigt sein müssen und sicherheitsüberprüft sein müssen.

5.1.2 Zugang vor Ort zu Verschlussausgehändigt

Für Auftragnehmer, deren Mitarbeiter lediglich vor Ort Zugang zu Verschlussausgehändigt haben oder sich verschaffen können und deshalb ermächtigt (vgl. § 10 Abs. 3 VSA) werden müssen, sind die entsprechenden Überprüfungen des eingesetzten Personals durch die zuständige Bauverwaltung zu veranlassen, soweit sich diese Auftragnehmer nicht bereits in der Geheimschutzbetreuung des BMWi befinden (Vorabfrage an BMWi, Referat ZB 3).

5.1.3 Vergabeverfahren

Die Ausschreibungen sind so zu fassen, dass Bewerber

- im Falle von Nr. 5.1.1 sich in der Geheimschutzbetreuung des BMWi befinden müssen oder bereit sind, sich in diese auf Antrag des Auftraggebers aufnehmen zu lassen,
- im Falle von Nr. 5.1.2 zu erklären haben, dass sie überprüfbares Personal zur Verfügung stellen können oder das erforderliche Personal bereit ist, sich einer Sicherheitsüberprüfung durch das Bundesamt für Verfassungsschutz zu unterziehen.

5.2 Überprüfung

5.2.1 Vor Durchführung von Verschlussausgehändigtvergaben hat die Bauverwaltung (Baudurchführende Ebene)

- festzustellen, welche Auflagen in den Vergabeunterlagen für den Geheimhaltungsschutz gemacht werden müssen,
- festzustellen, ob für einen Wettbewerb die ausreichende Anzahl bereits überprüfter Bewerber zur Verfügung steht (vgl. Nr. 5.3.),
- ggf. Sicherheitsbescheinigungen Sicherheitsbescheide für alle Bewerber beim BMWi anzuordern,
- festzustellen, welche Beschäftigten bei diesen Bewerbern zum Zugang zu Verschlussausgehändigt mit dem jeweiligen Geheimhaltungsgrad ermächtigt sind (vgl. Nr. 5.2.3. Satz 1).

5.2.2 Die notwendigen Auskünfte sind von der Bauverwaltung (Baudurchführenden Ebene) durch Anfrage unmittelbar beim

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

- Referat Z B 3 -

Villemombler Straße 76

53123 Bonn

einzuholen. Dabei sind genaue Angaben über die vorgesehene VS - Einstufung von Unterlagen über vorgesehene Sperrzonen und über VS - Aufträge außerhalb von vorgesehenen Sperrzonen zu machen.

5.3 Anträge auf Überprüfung

Steht keine für den Wettbewerb ausreichende Zahl bereits überprüfter Bewerber zur Verfügung, so sind von der Bauverwaltung (Baudurchführenden Ebene) beim BMWi Überprüfungsanträge für die erforderliche Zahl von Bewerbern zu stellen (siehe 5.1.1 und 5.1.2). Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Überprüfungsverfahren in der Regel mehrere Monate in Anspruch nimmt.

In den Überprüfungsanträgen sind anzugeben:

- Name und Anschrift des zu überprüfenden Bewerbers,
- der Geheimhaltungsgrad der Verschlussausgehändigt, die dem Bewerber / Auftragnehmer zugänglich gemacht werden müssen,
- ggf. die Einrichtung einer Sperrzone,

- ob VS-IT-Bearbeitung vorgesehen ist,
- die Art der Leistung, die der Auftragnehmer erbringen soll (z. B. Planung, Bauausführung, technisches Gutachten) und
- der Gegenstand der Leistung, die der Auftragnehmer erbringen soll (z. B. Gebäudeentwurf, Installationsarbeiten, Stahlbetonarbeiten).

5.4 NATO-Überprüfung

Das Verfahren zur Überprüfung von Bewerbern, die am Wettbewerb um Aufträge der gemeinsam finanzierten NATO-Infrastruktur beteiligt werden sollen, ist in den Richtlinien zur Vergabe von Aufträgen für Bauvorhaben der gemeinsam finanzierten NATO-Infrastruktur - RiNATO - (vgl. Vergabehandbuch, Teil V) geregelt.

Für Bewerber, die bereits im Rahmen einer NATO-Überprüfung für den Zugang zu Verschlussachen berechtigt sind, bedarf es keiner weiteren Überprüfung durch das BMWi, wenn dem Unternehmer keine Verschlussachen mit höherem Geheimhaltungsgrad zugänglich gemacht werden müssen, als in der NATO-Zulassung vorgesehen ist. Die Meldepflicht nach Nr. 5.7 wird hiervon nicht berührt.

5.5 Weitergabe von Verschlussachen

- 5.5.1 Verschlussachen der Geheimhaltungsgrade STRENG GEHEIM, GEHEIM und VS-VERTRAULICH dürfen nur Bewerbern/Auftragnehmern zugänglich gemacht werden, die zum Zugang zu Verschlussachen des entsprechenden Geheimhaltungsgrades ermächtigt sind und eine VS-Aufbewahrungsmöglichkeit besitzen.
- 5.5.2 Müssen Bewerbern / Bieter / Auftragnehmern Unterlagen des Geheimhaltungsgrades VS - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH zugänglich gemacht werden, so ist das VS-NfD-Merkblatt (Anlage zum Handbuch für den Geheimschutz in der Wirtschaft, zu beziehen über buerozb3@bmwi.bund.de) zum Vertragsbestandteil zu machen (vgl. § 10 A Nr. 16 VHB, EVM Erg VS bzw. Nr. 8 der Anh. 9-15 RBBau).

5.6 Rückgabe von Verschlussachen

- 5.6.1 Die vollständige Rückgabe der Bewerbern / Bieter / Auftragnehmern ausgehändigten und der ggf. von ihnen selbst gefertigten Verschlussachen der Geheimhaltungsgrade STRENG GEHEIM, GEHEIM und VS-VERTRAULICH sowie aller anderen Unterlagen, für die eine Rückgabepflicht besteht (vergleiche EVM Erg VS 246 ,Teil II VHB und EFB ErgAbs VS, Teil III VHB) ist sorgfältig zu überwachen und von der Bauverwaltung (Baudurchführende Ebene) im Quittungsbuch für Verschlussachen oder durch Empfangsschein nachzuweisen. Die Behandlung der VS - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuften Unterlagen ist - soweit nicht bereits durch andere Bestimmungen festgelegt - im Einzelfall durch Vereinbarung mit dem Bewerber / Bieter / Auftragnehmer zu regeln.
- 5.6.2 Bei Bewerbern / Bieter / Auftragnehmern, die ihren Sitz oder Wohnsitz in einem anderen NATO-Staat haben, kann die Rückgabe der Verschlussachen durch eine Vernichtungsverhandlung der zuständigen Behörde des betreffenden NATO-Staates ersetzt werden. In diesem Falle erhält die Bauverwaltung (Baudurchführende Ebene) von der betreffenden Behörde des jeweiligen Landes auf diplomatischem Wege eine Bescheinigung.
- 5.6.3 Kommt ein Bewerber / Bieter / Auftragnehmer der Verpflichtung zur vollständigen Rückgabe trotz Aufforderung mit Fristsetzung nicht nach, so unterrichtet die Bauverwaltung (Fachaufsicht führende Ebene in den Ländern, oder das BBR) das BMWi

5.7 Meldung an das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

Bei Verschlussachenaufträgen hat der Auftragnehmer sofort nach Auftragserteilung unmittelbar dem BMWi gegenüber eine Meldepflicht im Sinne des GHB wahrzunehmen.

Der Fachaufsichtführenden Ebene ist zeitgleich eine Kopie der o.g. Meldung vorzulegen.

6 Sperrzonen und Schutzzonen

6.1 Einrichtung der Zonen

- 6.1.1 Sperrzonen und Schutzzonen sollen räumlich so klein wie möglich gehalten werden sowie in sich übersichtlich und gegen offene Bereiche genau abgrenzbar sein. Sie sind gegenüber öffentlichen Verkehrsflächen, Nachbargrundstücken und anderen Bereichen der Liegenschaft abzugrenzen.
- 6.1.2 Bei Sperrzonen und Schutzzonen ist
- der Zu- und Abgang aller Personen zu überwachen,
 - der Bewegungsbereich aller Personen durch Zäune, bewachte Tore usw. zu begrenzen,
 - ggf. der Einblick in die Anlage durch Sichtblenden oder Ähnliches zu verhindern.
- 6.1.3 Der Zugang zu Sperrzonen wird nur solchen Personen - einschließlich des Wachpersonals - gestattet, die aufgrund ihrer Dienstpflichten Zutritt haben müssen und die zum Zugang zu Verschlussachen des entsprechenden Geheimhaltungsgrades ermächtigt sind. Bei Schutzzonen dagegen wird der Zugang auf einen bestimmten Kreis durch den Wachdienst überprüfter Personen beschränkt (vgl. Nr. 6.3).
- 6.1.4 Die für die Vorbereitung des Anschlusses an das allgemeine Energieversorgungsnetz (z. B. Leitungen und Trafostationen) notwendigen Angaben über die Lage, Anschlusswerte und dergleichen sind nur dem hierzu Bevollmächtigten des Energieversorgungsunternehmens unter Hinweis auf § 353b StGB mitzuteilen.
- 6.2 Personenkontrolle
- 6.2.1 Das Betreten und das Verlassen von Sperr- und Schutzzonen ist durch eine Personenkontrolle zu überwachen und in einem Kontrollbuch nachzuweisen.
- 6.2.2 Diejenigen Personen, deren regelmäßiger Zutritt zu der Sperr- oder Schutzzone erforderlich ist (insbesondere Auftragnehmer und deren Beschäftigte), erhalten von der Bauverwaltung (Baudurchführende Ebene) Baustellenausweise (EFB-Ausw - 358, Teil III des VHB). Die Bauverwaltung (Baudurchführende Ebene) veranlasst vor Ausstellung eines Baustellenausweises, dass der betreffende Personenkreis überprüft wird. Art und Umfang der Überprüfung bestimmt die nach Nr. 3.2 b von der nutzenden Verwaltung benannte Dienststelle.
- Die Ausstellung von Besucherausweisen (EFB-Ausw - 358, Teil III des VHB) für den kurzzeitigen Aufenthalt in der Sperr- oder Schutzzone ist durch den Wachdienst zu veranlassen. Die Ausweisinhaber sind erforderlichenfalls mit Plaketten oder Anhängerkarten für eine leichte Identifizierung auszustatten.
- 6.2.3 Bei Verlust von Baustellenausweisen ist die zuständige Polizeidienststelle von der Bauverwaltung (Baudurchführende Ebene) unverzüglich zu unterrichten und um Unterstützung bei der Aufklärung zu bitten. Verloren gegangene Baustellenausweise sind für ungültig zu erklären, das Wachpersonal ist hiervon zu verständigen.
- 6.2.4 Der Zu- und Abgang von Besuchern und ihre Bewegung innerhalb der Sperr- oder Schutzzone ist in geeigneter Weise
- durch Führung eines Wach- und Kontrollbuches sowie
 - durch Ausgabe und entsprechende Kontrolle von Baustellen- / Besucherausweisen
 - oder durch Begleitpersonen zu überwachen.
- 6.3 Bewachungsvertrag
- 6.3.1 Soweit die nutzende Verwaltung (z. B. Bundespolizei, Bundeswehr) die Bewachung von Sperr- oder Schutzzonen nicht selbst übernimmt, beauftragt die Bauverwaltung (Baudurchführende Ebene) ein Bewachungsunternehmen. Mit diesem Unternehmen ist ein Bewachungsvertrag gemäß Anlage 2 abzuschließen. Das Muster „Bewachungsvertrag“ und insbesondere das Muster „Wachanweisung“ (Anlage zum Bewachungsvertrag) sind den Erfordernissen des Einzelfalls anzupassen.
- 6.3.2 Bewachungsleistungen sollen nach der VOL/A ausgeschrieben und vergeben werden. Die Vergütung ist in geeigneter Art (z. B. nach Tagen oder Stunden, je Wachführer und Wachmann, ggf. auch differenziert nach geforderter Ausstattung - Hunde, Waffen usw. - oder Umfang der zu bewachenden Anlage) zu bestimmen.
- Sollen Preisvorbehalte vereinbart werden, sind die Grundsätze zur Anwendung von Preisvorbehalten bei öffentlichen Aufträgen (Teil IV VHB) zu beachten.

- 6.3.3 Mit der von der nutzenden Verwaltung nach Nr. 3.2 b benannten Dienststelle hat die Bauverwaltung (Baudurchführende Ebene) das Einvernehmen herzustellen über
- die unter Sicherheitsgesichtspunkten durchzuführende Auswahl und Überprüfung des Bewachungsunternehmens sowie des Personals der Wachmannschaften und ihrer Ausrüstung,
 - den Inhalt der schriftlichen Wachanweisung (Anlage 2) und
 - die auszugebenden Ausweise.

7 Verschlussachenvergabe

7.1 Zugang zu Verschlussachen

Der Geheimschutz im Verkehr mit Unternehmern und freiberuflich Tätigen bezieht sich auf alle ihnen zugänglichen Verschlussachen, insbesondere auf:

- die Vergabeunterlagen (§§ 9 und 10 VOB/A, § 9 VOL/A i.V.m. Nr. 7.3.8), einschließlich der ggf. nur zur Einsichtnahme ausgelegten Unterlagen,
- die ggf. von den Bietern im Rahmen der Angebotsbearbeitung auszuarbeitenden Unterlagen,
- die den Auftragnehmern nach Auftragserteilung im Zuge der Ausführung zugänglichen Unterlagen,
- die von Auftragnehmern selbst zu erbringenden Leistungen oder Teile dieser Leistungen.

7.2 Wahl der Vergabeart

Bei Verschlussachenvergaben sind nur die Beschränkte Ausschreibung oder die Freihändige Vergabe zulässig, sofern die Voraussetzungen nach § 3, Abs. 3, Nr. 1c Nr.4 VOB/A bzw. § 3, Abs. 3d oder § 3, Abs. 4g Nr.4 VOL/A gegeben sind.

Dies gilt auch für die Vergabe von Leistungen, die innerhalb von Sperrzonen (vgl. Nr. 6) auszuführen sind, ohne Rücksicht darauf, ob dem Bewerber/Bieter/Auftragnehmer dabei Verschlussachen zugänglich gemacht werden müssen.

Für die Vergabe von Leistungen, die innerhalb von Schutzzonen durchgeführt werden, gilt grundsätzlich keine entsprechende Beschränkung bei der Wahl der Vergabeart. Auf eine EU-weite Ausschreibung kann verzichtet werden, wenn die Voraussetzungen des § 100, Abs. 2d GWB erfüllt werden.

7.3 Verdingungs- / Vertragsunterlagen

7.3.1 Bei Verschlussachenvergaben sowie bei Vergaben für Leistungen innerhalb von Schutzzonen sind die vertrags- und vergaberechtlichen Bestimmungen des Vergabehandbuchs (vgl. § 10 A Nr. 16 VHB) bzw. die Bestimmungen zu Verträgen mit Freiberuflich Tätigen in § 8 der Anh. 9 bis 15 RBBau zu beachten.

7.3.2 Bei Verschlussachenvergaben sowie bei Vergaben für Leistungen innerhalb von Schutzzonen sind die vertrags- und vergaberechtlichen Bestimmungen des Vergabehandbuchs (vgl. § 10 A Nr. 16 VHB) bzw. die Bestimmungen zu Verträgen mit Freiberuflich Tätigen in § 8 der Anh. 9 bis 15 RBBau zu beachten.

- bei Vergaben von Leistungen, die innerhalb einer Sperrzone auszuführen sind, ein Plan der Baustelle, aus dem die Abgrenzung der Sperrzone für den Bieter ersichtlich wird,
- bei Vergaben von Leistungen, die innerhalb einer Schutzzone auszuführen sind, ein Plan der Baustelle, aus dem die Abgrenzung der Schutzzone für den Bieter ersichtlich wird.

7.3.3 Im Leistungsverzeichnis für Bau- und Lieferleistungen sind für Aufwendungen infolge von Arbeiterschwernissen und Behinderungen durch Sicherheitsmaßnahmen, soweit sie dem Umfang nach bestimmbar sind, besondere Ansätze vorzusehen. In diesen Fällen ist in den Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen darauf hinzuweisen, dass Zuschläge für Behinderungen für Sicherheitsmaßnahmen in andere Einheitspreise nicht eingerechnet werden dürfen. Im Übrigen sind Wartezeiten aufgrund von Sicherheitsüberprüfungen etc. durch vom Wachpersonal gegengezeichnete Stundenlohnzettel nachzuweisen.

- 7.3.4 Als Verschlussachen eingestufte Lagepläne dürfen den Bewerbern / Bieter / Auftragnehmern und Freiberuflich Tätigen ausgehändigt werden, wenn sie nach dem dazu notwendigen Geheimhaltungsgrad bereits ermächtigt sind und die VS-Aufbewahrung sichergestellt ist.
- 7.3.5 Pläne und Zeichnungen von Bauwerken aller Art, die Unternehmern und freiberuflich Tätigen zugänglich gemacht werden sollen, sind möglichst so auszuarbeiten bzw. zu verändern, dass sie offen behandelt werden können. Ist eine Einstufung jedoch unerlässlich, so dürfen derartige Unterlagen keine Angaben über Standort und Verwendungszweck enthalten.
- 7.3.6 Bei Verschlussachenvergaben für flächenmäßig größere Arbeiten (z. B.: Kanal- und Versorgungsleitungen, Vermessungsleistungen) dürfen den Bewerbern / Auftragnehmern nur durch Geländefestpunkte begrenzte Kartenausschnitte in dem Umfang zugänglich gemacht werden, in dem dies zur Angebotsabgabe bzw. für die Ausführung der Leistungen unerlässlich ist.
- 7.3.7 In den Vertragsunterlagen sind besondere Vereinbarungen über den Geheimschutz vorzusehen, wenn der Auftragnehmer außerhalb von Sperrzonen Leistungen oder Teile von Leistungen zu erbringen hat, die als VS-VERTRAULICH, GEHEIM oder STRENG GEHEIM eingestuft sind. Dabei sind insbesondere vom BMWi veranlasste Auflagen zu berücksichtigen (Nr. 5.2.2). Die Festlegungen nach Nr. 3.3 sind zu beachten.
- 7.3.8 Für Lieferleistungen, die lediglich den Bezug von (Bau-)Stoffen und (Bau-)Teilen sowie betriebstechnischen Anlagen und sonstigem Zubehör zum Inhalt haben, sind die vorgenannten Sicherheitsmaßnahmen nur dann anzuwenden, wenn der Gegenstand der Lieferleistung selbst in einen Geheimhaltungsgrad eingestuft ist oder dies nach Nr. 3.3 festgelegt wurde. In derartigen Fällen sind dem Lieferanten nur diejenigen Angaben (Bedarfsmenge, Beschaffenheit, Lieferzeit und -ort) mitzuteilen, die zur Angebotsbearbeitung und Auftragsausführung unbedingt erforderlich sind. Dies gilt auch für Zulieferer von bauausführenden Unternehmern und Erfüllungsgehilfen von freiberuflich Tätigen.
- 7.3.9 Dem Auftragnehmer sind daher bei Auftragserteilung die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen für derartige Lieferleistungen zur Umsetzung in dessen vertraglichen Innenverhältnissen mitzuteilen.
- 7.4 Sonderregelungen
- Abweichende Sonderregelungen werden ggf. gemäß Nr. 3.2 b von der Dienststelle angeordnet, die von der nutzenden Verwaltung benannt wurde.

8 Verträge mit Freiberuflich Tätigen

Soweit Freiberuflich Tätige bei schutzbedürftigen Maßnahmen im Sinne dieser Richtlinien tätig werden, sind den Vertragsentwürfen die nachfolgend jeweils genannten Unterlagen in zweifacher Ausfertigung beizufügen und in den Vertragsmustern (Anh. 9 bis 15 RBBau) folgende Eintragungen aufzunehmen:

- a) bei allen Verträgen unter § 2.3:
- die „Richtlinien für Sicherheitsmaßnahmen bei der Durchführung von Baumaßnahmen – RiSBau (Anh. 20/1 RBBau)“.
- b) bei allen Verträgen unter § 2.3:
1. bei Verträgen, bei denen Unterlagen der Geheimhaltungsgrade STRENG GEHEIM, GEHEIM oder VS-VERTRAULICH zu erarbeiten sind bzw. mit derartigen Unterlagen umgegangen werden muss oder der Zugang zu Sperrzonen erforderlich ist, die „Ergänzenden Bestimmungen VS/Sperrzone“
 2. bei Verträgen, bei denen VS-NfD eingestufte Unterlagen zugänglich gemacht oder derartige Unterlagen erarbeitet werden müssen, die „Ergänzenden Bestimmungen Schutzzone“ und das - „Merkblatt über die Behandlung von Verschlussachen des Geheimhaltungsgrades VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH - (VS-NfD-Merkblatt).
 3. bei Verträgen, bei denen der Zugang zu Schutz zonen erforderlich ist, das Formblatt „Ergänzende Bestimmungen Schutzzone“.

9 Rechnungslegung, Vorprüfung

Soweit Rechnungslegungsunterlagen nach Abschnitt J 2 RBBau als VS-VERTRAULICH, VS-GEHEIM oder VS-STRENG GEHEIM eingestuft sind, sollen die begründenden Unterlagen abweichend von Abschnitt J 2.3 RBBau nicht den Kassenanordnungen/-anweisungen beigelegt werden. In diesen Fällen sind die Kassenanordnungen / -anweisungen mit dem Vermerk „Rechnungsbeleg(e) unterliegt (unterliegen) der Geheimhaltung“ zu versehen.

Die Rechnungslegungsunterlagen sind der für die fachtechnische Vorprüfung zuständigen Stelle nur auf Anforderung vorzulegen.

10 Prüfung der Sicherheitsmaßnahmen**10.1 Prüfung während der Durchführung der Baumaßnahme**

Werden Prüfungen während der Durchführung der Baumaßnahme erforderlich, hat die Bauverwaltung diese Prüfungen zu veranlassen. Die nutzende Verwaltung teilt der Bauverwaltung hierzu den jeweiligen Zeitpunkt der notwendigen Prüfungen und die zu beteiligenden Stellen mit.

10.2 Prüfung nach Fertigstellung der Baumaßnahmen

Der Sicherheits- bzw. Geheimschutzbeauftragte der nutzenden Verwaltung unterrichtet die von ihm nach Nr. 3.1 beteiligten Stellen über die Fertigstellung der Baumaßnahme (Abschnitt H 1 RBBau) und bittet um Prüfung, ob die von ihnen geforderten Sicherheitsmaßnahmen eingehalten wurden und um schriftliche Mitteilung über das Ergebnis dieser Prüfung. Soweit die Sicherheitsforderungen auch Maßnahmen personeller oder organisatorischer Art enthielten, ist die Prüfung erst durchzuführen, wenn das Gebäude/Bauwerk in Benutzung genommen wurde.

11 Baubestandsdokumentation

Die Baubestandsdokumentation ist gemäß Abschnitt H 2 RBBau zu erstellen und von der nutzenden Verwaltung im Benehmen mit der Bauverwaltung (Baudurchführenden Ebene) hinsichtlich des Geheimhaltungsgrades einzustufen, wenn dies aus Gründen des Geheimschutzes erforderlich ist (vgl. Nr. 4).

Mit der Erstellung von Baubestandsdokumentationen, die VS-VERTRAULICH und höher eingestuft sind, dürfen nur Personen beauftragt werden, die zum entsprechenden Zugang zu Verschlusssachen ermächtigt sind.

Die ggf. erforderliche Anfertigung von Lichtbildern zur Baubestandsdokumentation von VS-VERTRAULICH und höher eingestuft Bauwerken, Baustellen, Einrichtungen, Unterlagen und dergleichen sowie in Sperrzonen bedarf einer besonderen Genehmigung der nutzenden Verwaltung. Die Genehmigung ist zu beantragen:

- wenn das Bundesministerium der Verteidigung Oberste Bundesbehörde der nutzenden Verwaltung ist, bei der zuständigen Wehrbereichsverwaltung,
- wenn der Bundesgrenzschutz Bundespolizei nutzende Verwaltung ist, bei der zuständigen Bundesgrenzschutzpolizeiverwaltung,
- in allen anderen Fällen auf dem Dienstwege bei der nach Nr. 3.2 b von der nutzenden Verwaltung benannten Dienststelle.